

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe

Artikel 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) bis (3)...

(1) bis (3)...

Artikel 2

Berufsbild und Tätigkeitsbereiche

...

...

Artikel 3

Ausbildung

(1) ...

(1) ...

(2) Die Ausbildung **zum/zur Pflegehelfer/in** nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz bildet einen integrierenden Bestandteil der Ausbildungen **zum/zur Diplom- bzw. Fach-Sozialbetreuer/in** mit Schwerpunkt Alten-, Familien- oder Behindertenarbeit.

(2) Die Ausbildung **zum Pflegeassistenten:zur Pflegeassistentin** nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz bildet einen integrierenden Bestandteil der Ausbildungen **zum Diplom- bzw. Fach-Sozialbetreuer:zur Diplom bzw. Fach-Sozialbetreuerin** mit Schwerpunkt Alten-, Familien- oder Behindertenarbeit..

(3) bis (6)...

(3) bis (6)...

Artikel 4

Berufsberechtigung

(1) bis (6)...

(1) bis (6)...

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

**Artikel 5
Berufsbezeichnung**

...

...

**Artikel 6
Gegenseitige Anerkennung**

...

...

**Artikel 7
Unterstützung bei der Basisversorgung einschließlich der Unterstützung bei der Einnahme und Anwendung von Arzneimitteln**

...

...

**Artikel 8
Inkrafttreten**

(1) bis (3)...

(1) bis (3)...

Artikel 8a

Inkrafttreten und sonstige Schlussbestimmungen der Änderungsvereinbarung

(1) Art. 3 Abs. 2, Art. 9 sowie die Anlagen 1 und 2 in der Fassung der Änderungsvereinbarung treten mit 1. Jänner 2025 in Kraft; gleichzeitig treten die Anlagen 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2005 außer Kraft.

(2) Diese Vereinbarung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft, sofern

1. in zumindest fünf Ländern die nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen darüber vorliegen sowie

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

2. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

(3) Das Bundeskanzleramt hat den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 2 mitzuteilen.

(4) Für Länder, die die Vereinbarung unterzeichnet haben, die aber erst nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung gemäß Abs. 2 mitgeteilt haben, dass ihre verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind, tritt diese Vereinbarung einen Monat nach dieser Mitteilung in Kraft.

(5) Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.“

Artikel 9

Beitritt

...

...

Artikel 9a

Beitritt zur Änderungsvereinbarung

Diese Änderungsvereinbarung steht den Ländern, die sie im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens gemäß Art. 8a Abs. 2 noch nicht unterzeichnet haben, zum Beitritt offen. Der Beitritt wird einen Monat nach seiner schriftlichen Mitteilung an das Bundeskanzleramt wirksam.

Artikel 10

Durchführung

(1) und (2)...

(1) und (2)...

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

**Artikel 11
Änderung**

...

...

**Artikel 12
Geltungsdauer, Kündigung**

(1) und (2)...

(1) und (2)...

**Artikel 13
Hinterlegung**

...

...